

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 41/42 (1903)
Heft: 26

Artikel: Städtische Neubauten in Berlin
Autor: Hoffmann, Ludwig
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-24092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Abonnements-Einladung. — Städtische Neubauten in Berlin. II. (Schluss.) — Der Urheberrecht für Werke der Baukunst. — Die Talsperre von Avignonnet. (Schluss.) — Miscellanea: Der Olbrichsche Entwurf für ein Aufnahmegebäude im Bahnhof Basel. Die Wiederherstellungsarbeiten an der Kirche von Hauterive. — Preisausschreiben: Künst-

lerische Affichen für die Schweizerischen Bundesbahnen. — Das Maschinenlaboratorium am eidg. Polytechnikum in Zürich. — Literatur: Eingegangene literarische Neuigkeiten. — Vereinsnachrichten: Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein. Gesellschaft ehem. Studierender: Stellenvermittlung. Hiezu eine Tafel: Städtische Neubauten in Berlin.

Abonnements-Einladung.

Auf den mit dem 2. Januar 1904 beginnenden XXII. Jahrgang der *Schweizerischen Bauzeitung* kann bei allen Postämtern der Schweiz, Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs und Italiens, ferner bei sämtlichen Buchhandlungen, sowie auch bei Herren **Ed. Raschers Erben**, Meyer & Zellers Nachfolger in **Zürich** und bei dem Unterzeichneten zum Preise von 20 Fr. für die Schweiz und 25 Fr. für das Ausland abonniert werden. Mitglieder des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins oder der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker geniessen das Vorrecht des auf 16 Fr. bzw. 18 Fr. (für Auswärtige) ermässigten Abonnementspreises, sofern sie ihre Abonnementserklärung einsenden an den

Zürich, den 26. Dezember 1903.

Herausgeber der *Schweizerischen Bauzeitung*:

A. Waldner, Ingenieur,
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Städtische Neubauten in Berlin.

Von Stadtbaurat *Ludwig Hoffmann* in Berlin.
(Mit einer Tafel.)

II. (Schluss.)

Im Anschluss an unsere in Nummer 23 wiedergegebene Darstellung des von Stadtbaurat *Ludwig Hoffmann* in Berlin erbauten *Volksbades in der Denewitzstrasse* veröffentlichen wir auf den nachfolgenden Seiten eine Reihe von architektonischen Einzelheiten von gleichfalls durch *Ludwig Hoffmann* erbauten, andern städtischen Gebäuden, abermals nach den uns vom Verlag gütigst zur Verfügung gestellten Tafeln des bei *Bruno Hessling* in Berlin erscheinenden Werkes „*Neubauten der Stadt Berlin*“.¹⁾

Die Tafel und Abb. 8, 9 u. 10 (S. 300) zeigen Details von verschiedenen Brückenbauten, deren interessante, jeweils individuelle architektonische Durchbildung Stadtbaurat *Ludwig Hoffmann* zufiel. „Die *Möckernbrücke* vermittelt im wesentlichen den Lastenverkehr zu dem benachbarten Anhalter Bahnhof und musste deshalb architektonisch zu einer energischen Wirkung gebracht werden. Um den Brückenkörper geschlossen und dadurch schwer erscheinen zu lassen, wurde von einer Teilung der äusseren Fläche in Terrainhöhe und von einer Loslösung der Brüstung in selbständiger Ausbildung abgesehen.“ Ein in derbem Relief nach Modellen von Professor *Otto Lessing* in Berlin ausgearbeiteter Fries mit einzelnen, in die Fläche herabgezogenen Bändern (Abb. 8) belebt unter dem einfach profilierten, obern Abschlussgesims die zu kraftvoller Wirkung zusammengehaltene Steinmasse, während weiter unten weitvorgestreckte Steinblossen zu Wasserspeiern mit derben Nilpferd- und Rhinocerosköpfen gearbeitet sind.

Ganz anders war die Grundlage für die architektonische Durchbildung der *Alsenbrücke*. Hier wird ein weiter, mittlerer, in Schmiedeseisen ausgeführter Bogen von zwei verschieden grossen Steinteilen aufgenommen, was eine einheitliche künstlerische Gestaltung nicht ermöglichte. Während daher die Brüstungen des Bogens in ganz schlichten Linien gezeichnet und auch die Steinteile einfach flächig und kaum profiliert gehalten wurden, erschien

¹⁾ Siehe unter Literatur Bd. XLII S. 261.

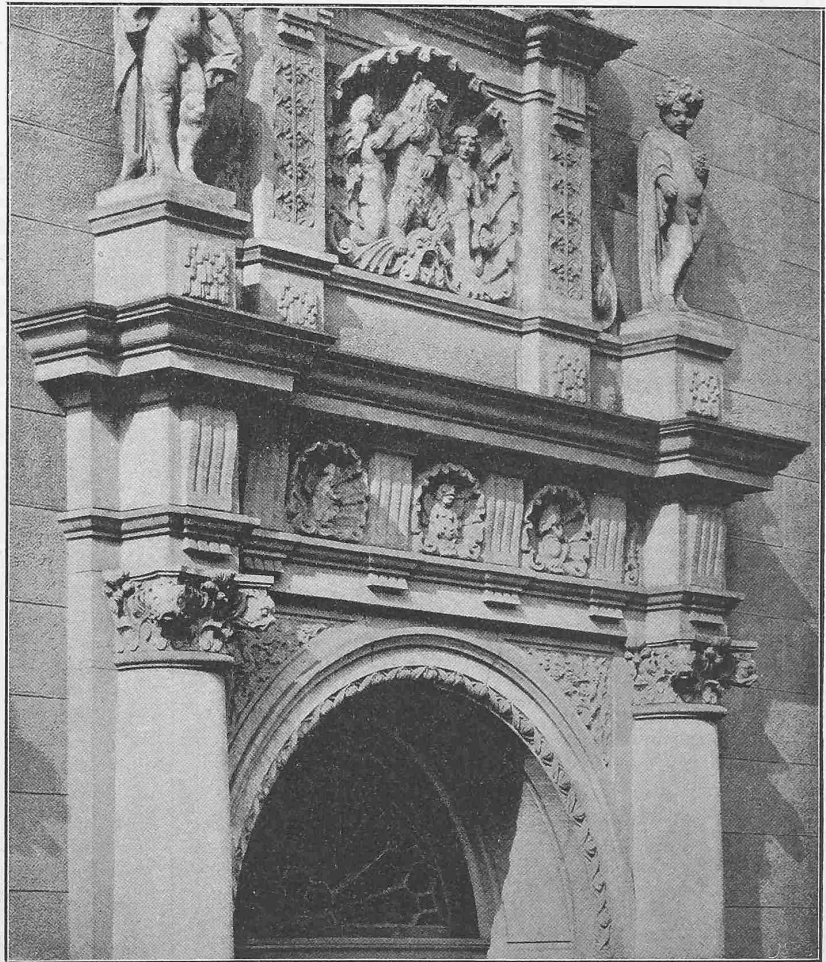


Abb. 11. Detail des Portales vom Volksbade in der Oderbergerstrasse.

da, wo die Brücke in der Nähe des Alsenplatzes das Kronprinzenufer berührt, ein etwas reicherer Schmuck berechtigt, der kräftigerer Schattenwirkung wegen in Gestalt je eines lebhaft gegliederten und fein ornamentierten Erkers der einfachen Steinfläche angefügt wurde (Tafel).

Die *Rosstrassenbrücke* schliesslich liegt in einem alten Stadtteil, dessen die Brücke umgebende Gebäude den Charakter ihrer architektonischen Ausbildung bestimmten. Da auf der einen Seite zwei Uferstrassen, auf der andern Seite nur eine Uferstrasse zu ihr hinführen, wurde auch der einen Seite der Brücke eine etwas reichere Betonung ihres mitt-

Städtische Neubauten in Berlin.

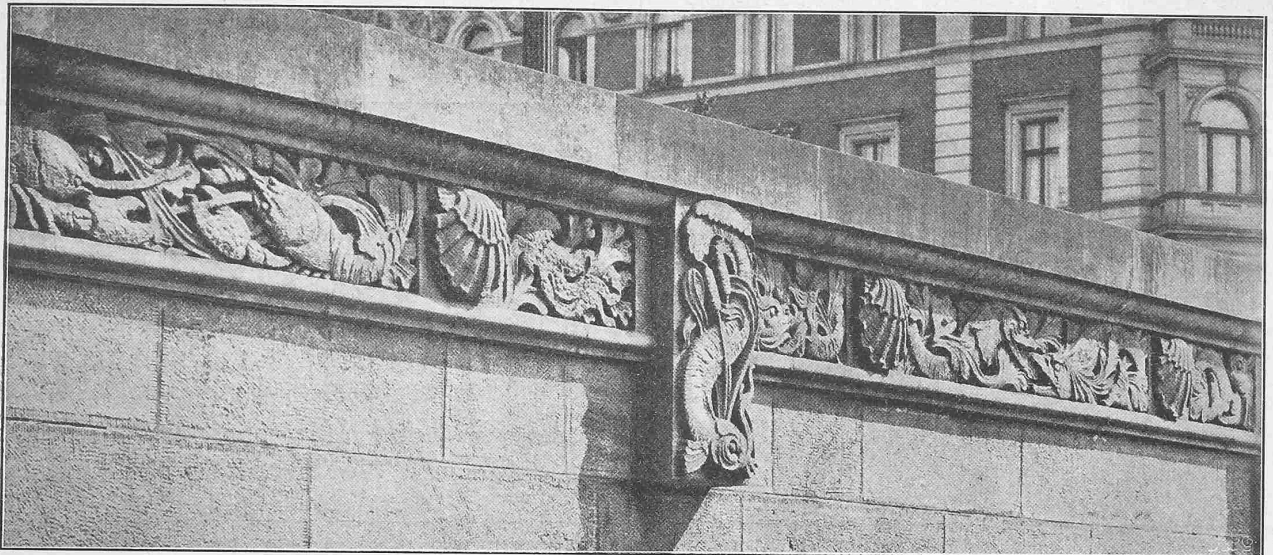


Abb. 8. Aeusseres Brüstungsgesims der Möckern-Brücke. Von Stadtbaurat L. Hoffmann in Berlin.

lern Teiles durch einen vorspringenden Erker mit einer kleinen Standsäule gegeben, während an der andern Seite die Brüstung ganz gleichmässig durchgebildet wurde. Hier von geben wir in Abb. 9 ein Detail, das nach Modellen von Professor Vogel in Berlin gearbeitet, durch den Gegensatz der bewegt wirkenden Wasserjungfrau zu ihrer unprofilirten Rücklage eine interessante Wirkung hervorbringt. Der Eckpfeiler ist mit Bär und Tintenfisch geschmückt worden (Abb. 10)

„um in scherzhafter Weise darzutun, wie die Berliner Verwaltung sich bei einem Versuche bürokratischen Geistes in sie hineinzutragen, verhalten würde. Mit lebenswürdigem Humor belächelt hier der Bär, das Wappentier der Stadt, den Tintenkrebs, der ihn umgarnend erdrücken möchte.“

Die folgenden Abbildungen (11, 12 und 13) zeigen Details von verschiedenen Portalen, die in gleich origineller Weise jeweils ihrer Lage und Bestimmung entsprechend ausgebildet wurden.

Ueber dem kräftig profilirten, von Säulen flankierten Portale des *Volksbades in der Oderbergerstrasse* wird nach Modellen von Professor Otto Lessing in Berlin zwi-

schsen den freistehenden Gestalten nackter Knaben in einer Muschel in humorvoller Darstellung der Bär von Wasser- nixen gewaschen. Das Motiv der Muscheln kehrt dann in



Abb. 10. Eckpfeiler der Brüstung der Rosstrassenbrücke.

kleinerem Masstab im Gesimsfries wieder. Hier dienen die Muscheln musizierenden Fröschen zum Aufenthalt (Abb. 11).

Abb. 12 (S. 302) zeigt das Portal des zu der *Gemeinschaftsschule in der Christianastrasse* gehörenden Lehrerhauses, das sich der architektonischen Gestaltung des Schulgebäudes enge anschliesst und mit bescheidenem, aber ungemein wirkungsvollem Skulpturenschmuck nach Modellen des Bildhauers Gieseke in Berlin geziert ist.

Auf Abbildung 13 schliesslich ist das Knabenportal der *Gemeinschaftsschule in der Wilmstrasse* dargestellt. Hier wurde der ornamentale Schmuck der Fassaden auf die beiden Portale des Mittelbaues beschränkt und an diesen, die in Sandstein nach Modellen des Professors Vogel in Berlin ausgeführt und in einfacher Weise mit roten Dachziegeln überdacht sind, der Unterricht jetzt und einst in scherzhafter Weise gegenübergestellt. Bei dem Portal der Knabenschule (Abb. 13)

„lösen sich die seitlichen Konsolen von den Pfeilern dadurch los, dass letztere in ihren obern Quadern durch die Aufzeichnung der Anfangs- und Endbuchstaben des Alphabets auf Lorbeerzweigen zu einer lebhaften und unruhigen Wirkung gebracht werden. Der rechts dargestellte Lehrer der Vorzeit mit Allongerück und Stock hat mit seiner alten Erziehungsmethode bei dem seitlich im Zwickel befindlichen

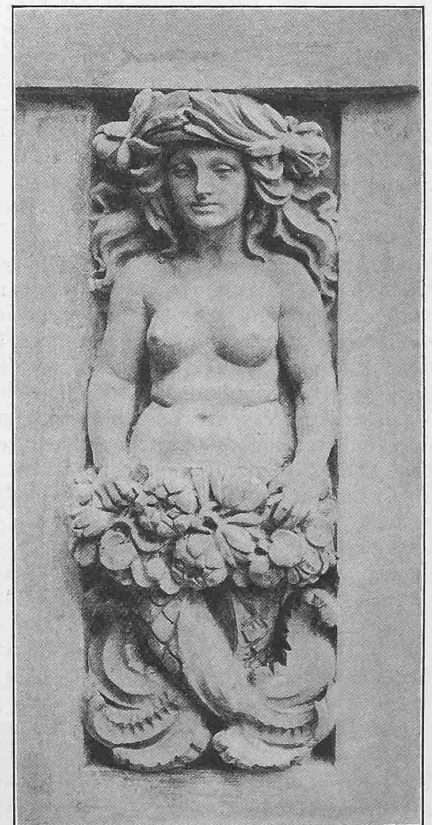


Abb. 9. Detail von der Brüstung der Rosstrassenbrücke.



Städtische Neubauten in Berlin. — Erker der Alsen-Brücke.

Architekt: Stadtbaurat *Ludwig Hoffmann* in Berlin. Bildhauer: *August Vogel* in Berlin.

Seite / page

300(3)

leer / vide /
blank

Schüler wenig Erfolg. Ganz anders an der zweiten Konsole der Lehrer der Jetztzeit. Er wirkt nur durch das Zeugnis, erreicht aber damit, dass nebenan der Schüler voll Eifer den mittlern Lorbeerzweig zu erlangen strebt. Auf dem mittlern Bogen eilen Bienen als Vertreter des Fleisses dem Lorbeer zu, während in den Ecken der Türen Schnecken als Symbol der Faulheit sich abwenden.“ So ist auch hier in sinnreicher Weise dem ornamentalen Schmuck allerlei symbolische Bedeutung beigelegt, die seine Anwendung berechtigt und ihn in Zusammenhang mit dem Gebäude und seiner Bestimmung bringt.

Wenn auch manchmal derartig reiche

Schmuckembleme, Hoffmanns künstlerische Schwäche, gesucht und gekünstelt wirken, wie z. B. am Hause der Feuerwache oder gar an Hoffmanns unbefriedigender Arbeit der letzten Zeit, dem *Berliner Feuerwehr-Denkmal*, so sind doch bei den von uns vorgeführten Beispielen fast immer die Architektur-Teile mit ihrem Schmuck zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt, das auf der weiten glatten Mauerfläche oder in seiner sonstigen Umgebung eine sorgsam berechnete Wirkung erzielt. So stellen Hoffmanns städtische, in rascher Folge entstandene Monumentalbauten eine freudigste Begrüssende Wendung dar vom reinen Nützlichkeitsbau zum Kunstbau, für den praktische Bestimmung und künstlerische Erscheinung die gleiche Bedeutung haben.



Abb. 13. Knaben-Portal der Gemeindeschule in der Wilmsstrasse.
Erbaut von Stadtbaurat L. Hoffmann in Berlin.

Der Urheberrecht für Werke der Baukunst.

Für die Schöpfer von Geisteswerken sieht die neuere Gesetzgebung in allen Ländern einen zeitlich beschränkten Schutz vor, wonach dem Urheber ausschliesslich das Recht zukommt, sein Werk durch Nachdruck, Nachbildung oder Aufführung zu verwerten; nebenbei macht sich die Tendenz geltend, auch die idealen Interessen der Urheberschaft in gesetzlichen Schutz zu nehmen.¹⁾

In Deutschland ist durch zwei Gesetze, das eine vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken und Werken der Tonkunst, das andere vom

¹⁾ Wir entnehmen die nachfolgenden Ausführungen einer Arbeit von Dr. *Albert Osterrieth* in Berlin in der *Architektonischen Rundschau* XX. I, die zwar besonders die deutschen Verhältnisse berücksichtigt, bei der Aehnlichkeit der Zustände in der Schweiz aber auch hier Interesse haben dürfte.

9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste dieses Rechtsgebiet geregelt. Darnach ist der Architekt gegen eine Vervielfältigung und gewerbmässige Verbreitung seiner Zeichnungen ohne seine Genehmigung geschützt und ist ausschliesslich zu einer solchen Mitteilung befugt. Ein weiterer Schutz für Werke der Architektur aber besteht in Deutschland nicht; somit ist es zulässig, Pläne eines Architekten ohne seine Genehmigung

baulich auszuführen oder ein fertiges Gebäude in baulicher Ausführung sowie in Abbildung nachzubilden.

Dieser Zustand wird von den Architekten mit Recht als unbefriedigend angesehen. Denn in all den Fällen, in denen irgend eine architektonische Schöpfung in der oben angedeuteten Weise verwertet wird, geht der eigentliche Urheber eines Entgelts für diese Verwertung verlustig. Den Vorteil hat nur der, welcher den Einfall gehabt hat, gerade diese Schöpfung auszuwählen und sie mechanisch auszuführen, mechanisch insofern, als er ohne eigene geistige Konzeption arbeitet und auch zur baulichen Ausführung oder Nachbildung nur eine technische Leistung notwendig ist, die bei aller Vollkommenheit doch niemals dem Akte der eigentlichen künstlerischen Konzeption gleichwertig erscheint.

In Frankreich hat schon seit langen Jahren eine tiefgreifende Bewegung nach einem wirksamen Schutz der Baukünstler bestanden und ist dank der langjährigen

Bemühungen der französischen Architekten, insbesondere der Caisse de défense mutuelle und den ausdauernden Bemühungen der Association littéraire et artistique internationale am 11. März 1902 ein Gesetz erlassen worden, das ausdrücklich die Architekten den andern Künstlern gleichstellt. Darnach ist der Architekt in Frankreich jetzt vor einer Nachbildung oder baulichen Ausführung seiner Entwürfe durch andere geschützt, ebenso davor, dass die von ihm vollendeten Schöpfungen von andern in baulicher Ausführung oder in Abbildung nachgebildet werden.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die sich dagegen ausgesprochen haben, die Architektur ebenso zu schützen, wie die andern Künste. Denn es sei nicht möglich das Werk der Architektur so zu vervielfältigen wie ein Buch, einen Stich oder einen Holzschnitt, der in zahllosen Exemplaren abgezogen werden könne; und ferner sei die Schöpfung des Baukünstlers wesentlich gewerblicher Natur und

dürfe den andern Kunstwerken nicht gleichgestellt werden. Dem ist zu entgegen, dass es beim Urheberrecht, abgesehen davon, dass auch zahllose Abbildungen eines Gebäudes verbreitet werden können, nicht auf die Anzahl der Nachbildungen ankommt, sondern nur darauf, ob das Werk durch Nachbildungen unbefugterweise *verwertet* wird. Weiter kommt für das Recht nicht der Zweck einer Schöpfung in Betracht, sondern dasjenige Moment, welches das Bauwerk mit jedem Werke der übrigen Künste gemein hat, nämlich dass es eine individuelle Tat darstellt und dadurch eine ästhetische Wirkung erzeugt. Dies ist sowohl bei dem einfachsten Arbeiterhaus, wie bei dem üppigsten Monumentalbau möglich.

Von einem wirklichen Urheberrecht der Baukunst befürchtet man eine Hemmung der freien Entwicklung des Baustils. Allein der Urheberrechtsschutz hat nicht einzelne Motive zum Gegenstand, sondern nur die individuelle, aus Motiven kombinierte Schöpfung, wobei natürlich individuell nicht mit originell verwechselt werden darf. Es muss jedem Architekten freistehen, im gleichen Stile zu bauen und weiter zu schaffen, verboten soll ihm nur sein, persönliche, unter Verwendung der gleichen Stilmotive entworfene Werke eines andern nachzubilden. Dass der Architekt seine Gedanken nur unter Mitwirkung technischer Gehülfen auszuführen imstande ist, dürfte wohl ebensowenig wie die Behauptung, dass das an der Strasse stehende, ausgeführte Gebäude dem Publikum nicht entzogen werden könne, gegen das Verlangen nach einem Urheberrecht für die Werke der Baukunst geltend gemacht werden dürfen, da ja auch der Schriftsteller seine Werke nicht selbst druckt und keine Schausteuer erhoben, sondern nur verhütet werden soll, dass Unbefugte das Werk nachahmen oder nachbilden.

Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass hier wie auf andern Gebieten des geistigen Schaffens der Widerspruch gegen das Verlangen eines wirksamen Urheberrechtes oft von Motiven beeinflusst ist, die unter dem scheinbar idealen Einwand, die Kunst sei für das Volk da und müsse in ihrer Verbreitung in jeder Weise gefördert werden, das Schaffen in der Architektur unter dem Gesichtspunkt des Geschäftes betrachten. Ein Unternehmer, der selbst nicht ausübend tätig ist und durch oft dürftig bezahlte Angestellte seine Entwürfe fertigen lässt, ist leicht

geneigt, die schöpferische Tätigkeit der in seinem Solde arbeitenden Kräfte zu unterschätzen. Ebenso wird auch der Routinier, der in der Baukunst nur eine Technik erblickt und keinen eigenen schöpferischen Drang in sich fühlt, dem Schutz der Baukunst skeptisch gegenüberstehen.

Die Frage nach der praktischen Verwirklichung des Urheberrechtes der Baukunst hat manche Bedenken erzeugt, die aber verschwinden, sowie man sich darüber klar wird, was allein den Gegenstand eines Urheberrechtes bilden kann. Nur die individuelle Leistung, die den Stempel der persönlichen Konzeption an sich trägt, soll geschützt werden, vor allem also immer nur die *konkrete Schöpfung*, nie aber das Motiv oder der Gedanke. Wenn man diesen Grundsatz festhält, wird man stets in der Lage sein, im einfachsten wie im reichsten Werke die Grenze zu ziehen zwischen dem, was Allgemeingut oder durch den Gebrauchszweck gegeben ist, und dem was geschützt werden muss, der konkreten Schöpfung, die der Architekt mit bekannten Elementen und im Hinblick auf den gegebenen Zweck geschaffen hat. Auch auf dem Gebiete der Architektur wird es möglich sein, den Schutz des selbständigen geistigen Schaffens richtig abzugrenzen und damit insofern fördernd zu wirken, als der Zwang, neues zu schaffen und auch Bekanntes zu eigenartigen Werken zu gestalten, allein zu einer kraftvollen heimatischen Kunst führt.

Städtische Neubauten in Berlin. — Von Stadtbaurat L. Hoffmann.



Abb. 12. Portal vom Lehrerhause der Gemeindeschule in der Christianiastrasse.

Die Talsperre von Avignonnet.

Von Ingenieur C. Andrae.

(Schluss.)

Die Niederwasserperiode des Winters 1901/02 wurde dazu benutzt, das *Sturzbett* herzustellen. Da ein Ueberfluten der Talsperre vorgesehen, und diese nicht auf

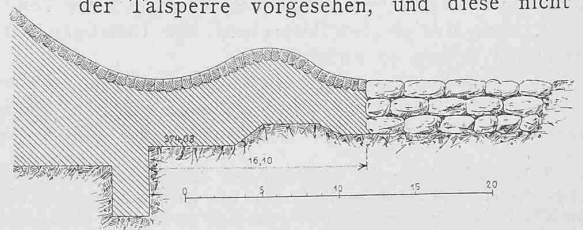


Abb. 11. Ursprüngliches Projekt des Sturzbettes. — 1:500.